



Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Postfach 10 46 80, 69036 Heidelberg

Per E-Mail: [REDACTED]@fragden-staat.de

Herrn

[REDACTED]
68723 Oftersheim

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis
Gesundheitsamt

Dienstgebäude 69115 Heidelberg, Kurfürstenanlage 38-40

Aktenzeichen AZ

Bearbeiter/in Gesundheitsamt

Zimmer-Nr.

Telefon +49 (6221) 522 - 1840

Fax +49 (6221) 522 - 1840

E-Mail

Öffnungszeiten Mo, Di, Do, Fr: 07:30 – 12:00 Uhr,
Mi: 07:30 – 17:00 Uhr
und Termine nach Vereinbarung

Datum 09.11.2020

Ihr Antrag vom 26.10.2020

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

zu Ihrem Antrag v. 26.10.2020 teilen wir Ihnen Folgendes mit:

1.

Der Antrag wird als Antrag auf Informationszugang nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG) ausgelegt. Es stehen nach dem Inhalt Ihres Antrags weder Umweltinformationen nach § 2 Abs. 3 Umweltinformationsgesetz (UIG) noch Verbraucherinformation nach § 1 Verbraucherinformationsgesetz (VIG) in Rede, sodass – grundsätzlich vorrangige (§ 1 Abs. 3 LIFG) – Auskunftsansprüche nach diesen Rechtsvorschriften nicht in Betracht kommen.

2.

Es ist aus dem Antrag nicht zweifelsfrei ersichtlich, wer als Antragsteller auftritt. Zwar dürfte davon auszugehen sein, dass der Antrag im Namen des [REDACTED] e.V. gestellt wird. Allerdings lässt sich dem Antrag nicht ausdrücklich entnehmen, dass dieser durch den Verein vertreten durch Sie als gesetzlichen Vertreter (§ 26 Abs. 1 Satz 2 BGB) gestellt wird. Bitte teilen Sie noch entsprechend mit, wer konkret Antragsteller ist.

Die Klarstellung ist nicht zuletzt vor dem Hintergrund erforderlich, dass der Gebührenschuldner und damit der Zahlungspflichtige zutreffend bestimmt werden kann.

3.

a)

Für die Bearbeitung von Anträgen nach dem LIFG können grundsätzlich Gebühren und Auslagen nach dem für die informationspflichtige Stelle jeweils maßgebenden Gebührenrecht erhoben werden (§ 10 Abs. 1 LIFG).

Übersteigen die Gebühren und Auslagen zusammen voraussichtlich die Höhe von 200 Euro, hat die informationspflichtige Stelle die antragstellende Person über die voraussichtliche Höhe der Kosten vorab gebühren- und auslagenfrei zu informieren und zur Erklärung über die Weiterverfolgung des Antrags aufzufordern. Wird die Weiterverfolgung des Antrags nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Aufforderung nach Satz 1 gegenüber der informationspflichtigen Stelle erklärt, gilt der Antrag als zurückgenommen. Die Festsetzung der Gebühren und Auslagen darf ohne vorherige Information 200 Euro nicht übersteigen; im Übrigen darf die nach Satz 1 übermittelte Höhe nicht überstiegen werden.

b)

Dementsprechend erhebt das Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis nach § 1 Gebührenverordnung in der Fassung vom 11.12.2019 i. V. m. Ordnungsziffer 01.13.01 der Anlage zu dieser Verordnung für die Informationsbereitstellung nach § 10 Abs. 1 LIFG eine Zeitgebühr von 68,20 EUR. Ist eine Zeitgebühr bestimmt, bemisst sich die Höhe nach der tatsächlichen Bearbeitungszeit je Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter multipliziert mit dem angegebenen Stundensatz (für eine volle Stunde), wobei jede vollendete viertel Stunde berücksichtigt wird (§ 1 Abs. 2 Gebührenverordnung).

c)

Zu Ihrem Hinweis, dass es sich aus Ihrer Sicht um eine einfache Auskunft bei geringfügigem Aufwand handele und Gebühren somit nicht anfallen würden, ist anzumerken, dass dies nicht zutrifft.

Zwar ist in § 10 Abs. 3 Satz 1 LIFG geregelt, dass informationspflichtige Stellen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 LIFG für den Informationszugang in einfachen Fällen keine Gebühren und Auslagen erheben dürfen.

Das Landratsamt ist indes – auch in seiner Eigenschaft als untere staatliche Verwaltungsbehörde, § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 ÖGDG, § 15 Abs. 1 Nr. 1 LVG – keine informationspflichtige Stelle im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 LIFG (LT-Drs. 15/7720, S. 59; Anwendungshinweise zum Landesinformationsfreiheitsgesetz, Stand 25.11.2016, II. 1.). Die Einschränkungen bei der Kostenerhebung gelten somit nicht bei den unteren Verwaltungsbehörden in den Land- und Stadtkreisen nach § 15 LVG (LT-Drs. 15/7720, S. 79; Debus, in: Ders. [Hrsg.], 1. Aufl. 2017, LIFG § 10 Rn. 60).

d)

Dies zugrunde gelegt, dürfte mit der Bearbeitung des umfangreichen und sehr differenzierten Antrags mit einem erheblichen Bearbeitungsaufwand zu rechnen sein. Dieser dürfte schon bei nur vorläufiger Einschätzung einen Zeitaufwand von mindestens sechs bis acht Stunden umfassen, mithin eine Gebühr von mindestens 400,00 bis rund 550,00 EUR auslösen. Dies begründet sich vor allem daraus, dass die detaillierten von Ihnen angefragten Daten – sofern diese überhaupt vorliegen – aus dem umfangreichen Datenbestand des Gesundheitsamtes zeitaufwändig ermittelt und zusammengestellt werden müssen.

Sie erhalten daher Gelegenheit sich zur Weiterverfolgung des Antrags innerhalb eines Monats zu äußern.

e)

Gem. § 9 Abs. 3 Nr. 3 LIFG kann der Antrag abgelehnt werden, wenn die Bearbeitung einen für die informationspflichtige Stelle unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand verursachen würde.

Es dürfte im vorliegenden Fall vorbehaltlich einer näheren Prüfung in Betracht zu ziehen sein, dass der Antrag in Anwendung dieser Vorschrift abzulehnen sein könnte. Insofern dürfte jedenfalls in der gegenwärtigen Lage davon auszugehen sein, dass durch die zeitaufwändige Bearbeitung des Antrags die Wahrnehmung der vorrangigen Sachaufgaben der Behörde erheblich behindert werden würde (BVerwG NVwZ 2016, 1014, 1015 Rn. 24 m. w. N.; HK-IZR BW/*Debus*, LIFG § 9 Rn. 21). Dies folgt daraus, dass die Aufbereitung des angeforderten Datenmaterials nur durch bestimmte, mit der Materie betraute, Mitarbeiter des Gesundheitsamtes erfolgen kann, die aber in der gegenwärtigen Situation vorrangig mit der unmittelbaren Bekämpfung der COVID-19-Pandemie ausgelastet sind.

Sollte der Antrag also weiterverfolgt werden, dürfte eine Ablehnung aufgrund von § 9 Abs. 3 Nr. 3 LIFG in Betracht kommen

Mit freundlichen Grüßen

Gesundheitsamt